

TE Bvwg Erkenntnis 2015/1/21 W106 2009774-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.2015

Entscheidungsdatum

21.01.2015

Norm

AVG 1950 §8

BDG 1979 §46 Abs3

B-VG Art.133 Abs4

StPO §155 Abs2

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AVG 1950 § 8 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
1. BDG 1979 § 46 heute
2. BDG 1979 § 46 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. BDG 1979 § 46 gültig von 25.02.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2023
4. BDG 1979 § 46 gültig von 01.01.1988 bis 24.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 641/1987
5. BDG 1979 § 46 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1987
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StPO § 155 heute
2. StPO § 155 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. StPO § 155 gültig von 01.06.2020 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2020
4. StPO § 155 gültig von 01.11.2018 bis 31.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2018
5. StPO § 155 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2016

6. StPO § 155 gültig von 01.01.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. StPO § 155 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2004
8. StPO § 155 gültig von 31.12.1975 bis 31.12.2007
1. VwGVG § 14 heute
2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W106 2009774-1/2E

im namen der republik!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wilfried Ludwig WEH, Wolfeggstraße 1, 6900 Bregenz, gegen den Bescheid des Bundeskanzlers vom 02.04.2014, BKA-3162.041255/0001-I/2/a/2014, in der Fassung der Berufungsvorentscheidung vom 20.06.2014, BKA-160/0010-/2/a/2014, in Angelegenheit Entbindung von der Amtsverschwiegenheit gemäß § 46 Abs. 3 BDG 1979, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Wilfried Ludwig WEH, Wolfeggstraße 1, 6900 Bregenz, gegen den Bescheid des Bundeskanzlers vom 02.04.2014, BKA-3162.041255/0001-I/2/a/2014, in der Fassung der Berufungsvorentscheidung vom 20.06.2014, BKA-160/0010-/2/a/2014, in Angelegenheit Entbindung von der Amtsverschwiegenheit gemäß Paragraph 46, Absatz 3, BDG 1979, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG in Verbindung mit § 46 BDG 1979 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 46, BDG 1979 als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(21.01.2015)

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid des Bundeskanzlers vom 02.04.2014 wurde die Präsidentin des Bundesdenkmalamtes anlässlich ihrer Ladung als Zeugin in einer Strafsache gegen den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: BF) gemäß § 46 Abs. 3 BDG 1979 für die Dauer dieses Verfahrens von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden. Eine Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer (BF) wurde nicht verfügt. römisch eins. 1. Mit Bescheid des Bundeskanzlers vom 02.04.2014 wurde die Präsidentin des Bundesdenkmalamtes anlässlich ihrer Ladung als Zeugin in einer Strafsache gegen den Beschwerdeführer (in der Folge kurz: BF) gemäß Paragraph 46, Absatz 3, BDG 1979 für die Dauer dieses Verfahrens von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden. Eine Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer (BF) wurde nicht verfügt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der BF mit Note vom 12.05.2014 Beschwerde, worin er ausführte, dass ihm die Existenz dieses Bescheides anlässlich einer Akteneinsicht am 09.05.2014 bekannt geworden sei, sodass die Beschwerde jedenfalls rechtzeitig sei. In der Sache führte der BF aus, dass die Amtsverschwiegenheit dazu diene, die Bürger vor den Schäden zu bewahren, die durch die Weitergabe behördlicher Informationen resultierten, die nicht fundiert sind. Im konkreten Fall habe das Bundesdenkmalamt, obwohl seine Bescheide noch keineswegs bestätigt

seien, einseitig Partei für die Privatbeteiligten ergriffen. Genau davor schütze aber das Recht auf Amtsverschwiegenheit die Parteien, nämlich dass unfertige Informationen nicht preisgegeben werden dürfen. römisch eins.2. Gegen diesen Bescheid erhob der BF mit Note vom 12.05.2014 Beschwerde, worin er ausführte, dass ihm die Existenz dieses Bescheides anlässlich einer Akteneinsicht am 09.05.2014 bekannt geworden sei, sodass die Beschwerde jedenfalls rechtzeitig sei. In der Sache führte der BF aus, dass die Amtsverschwiegenheit dazu diene, die Bürger vor den Schäden zu bewahren, die durch die Weitergabe behördlicher Informationen resultierten, die nicht fundiert sind. Im konkreten Fall habe das Bundesdenkmalamt, obwohl seine Bescheide noch keineswegs bestätigt seien, einseitig Partei für die Privatbeteiligten ergriffen. Genau davor schütze aber das Recht auf Amtsverschwiegenheit die Parteien, nämlich dass unfertige Informationen nicht preisgegeben werden dürfen.

Er beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass das Bundesdenkmalamt und speziell deren Präsidentin nicht von ihrer Amtsverschwiegenheit entbunden werden, und sämtliche Rechtsschritte, die das Bundesdenkmalamt und seine Präsidentin im Strafverfahren 14 Hv 31/14h des LG Klagenfurt in Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit gesetzt haben, ausdrücklich wegen Verstoßes gegen die Amtsverschwiegenheit für nichtig erklärt werden.

I.3. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 20.06.2014 wies der Bundeskanzler die Beschwerde gemäß 14 Abs. 1 VwGGV mangels Parteistellung zurück. römisch eins.3. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 20.06.2014 wies der Bundeskanzler die Beschwerde gemäß Paragraph 14, Absatz eins, VwGGV mangels Parteistellung zurück.

In der Begründung führte die Behörde aus, dass für die Parteistellung nach § 8 AVG entscheidend sei, ob der zu erlassende Bescheid unmittelbare Auswirkung auf die Rechtsstellung einer Person haben kann. Dies sei im gegenständlichen Fall zu verneinen. Mit dem angefochtenen Bescheid sei die Präsidentin des Bundesdenkmalamtes für das angeführte Strafverfahren als Zeugin von ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden worden, wodurch der BF jedoch keinesfalls in seiner Rechtssphäre unmittelbar verletzt worden sei, weshalb auch kein Schutzinteresse bestehen könne. Vielmehr habe das Gericht in weiterer Folge die Aufgaben, die subjektiv wahrgenommenen und mündlich wiedergegebenen Aussagen zu würdigen. Bloß abgeleitete oder mittelbare Wirkungen reichten für die Begründung der Parteistellung nicht aus (VwGH 19.01.2004, 2003/11/0259). Eine unmittelbare Wirkung des angefochtenen Bescheides auf die Rechtssphäre des BF habe nicht festgestellt werden können und sei in der Beschwerde auch nicht begründet worden. Der BF berufe sich vielmehr auf ganz allgemeine Angaben, die im konkreten Fall jedenfalls kein rechtliches Interesse des BF bescheinigen könnten. Darüber hinaus sei festzustellen, dass laut ständiger Rechtsprechung kein subjektives Recht auf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit bestehe (VfSlg. 3005, 7455). In der Begründung führte die Behörde aus, dass für die Parteistellung nach Paragraph 8, AVG entscheidend sei, ob der zu erlassende Bescheid unmittelbare Auswirkung auf die Rechtsstellung einer Person haben kann. Dies sei im gegenständlichen Fall zu verneinen. Mit dem angefochtenen Bescheid sei die Präsidentin des Bundesdenkmalamtes für das angeführte Strafverfahren als Zeugin von ihrer Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden worden, wodurch der BF jedoch keinesfalls in seiner Rechtssphäre unmittelbar verletzt worden sei, weshalb auch kein Schutzinteresse bestehen könne. Vielmehr habe das Gericht in weiterer Folge die Aufgaben, die subjektiv wahrgenommenen und mündlich wiedergegebenen Aussagen zu würdigen. Bloß abgeleitete oder mittelbare Wirkungen reichten für die Begründung der Parteistellung nicht aus (VwGH 19.01.2004, 2003/11/0259). Eine unmittelbare Wirkung des angefochtenen Bescheides auf die Rechtssphäre des BF habe nicht festgestellt werden können und sei in der Beschwerde auch nicht begründet worden. Der BF berufe sich vielmehr auf ganz allgemeine Angaben, die im konkreten Fall jedenfalls kein rechtliches Interesse des BF bescheinigen könnten. Darüber hinaus sei festzustellen, dass laut ständiger Rechtsprechung kein subjektives Recht auf die Wahrung der Amtsverschwiegenheit bestehe (VfSlg. 3005, 7455).

I.4. Mit Note vom 04.07.2014 beantragte der BF die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und wiederholte darin sein Beschwerdevorbringen. römisch eins.4. Mit Note vom 04.07.2014 beantragte der BF die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und wiederholte darin sein Beschwerdevorbringen.

Der gegenständliche Verfahrensakt wurde mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14.07.2014 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Sachverhalt:

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt aus.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich besteht mangels materienspezifischer Sonderregelung Einzelrichter-zuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Die maßgeblichen Bestimmungen des § 46 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333, idFBGBl. Nr. 641/1987 - BDG 1979 lauten: Die maßgeblichen Bestimmungen des Paragraph 46, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 641 aus 1987, - BDG 1979 lauten:

"Amtsverschwiegenheit

§ 46. (1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist,

gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit). Paragraph 46, (1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) ...

(5) ..."

Bei der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit handelt es sich um eine dem inneren Dienstbetrieb zugehörige Maßnahme der Diensthoheit, bei welcher Entscheidung das Interesse an der Wahrheitsfindung und die Notwendigkeit der Zeugenaussage des Beamten zur Wahrheitsfindung gegen das Interesse an der Geheimhaltung abzuwägen sind (OGH 10.12.1970, SSt 41/75).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in diesem Verwaltungsverfahren lediglich der Beamte bzw. die Beamtin Partei, dessen bzw. deren Amtsverschwiegenheit in Frage steht, nicht aber auch ein Privatankläger, der im gerichtlichen Strafverfahren den Beamten als Zeugen führen will (VwGH 11.06.1968, VwSlg. 7389 A). Diese Aussage trifft nach Auffassung des erkennenden Gerichts jedenfalls auch auf den Beschuldigten in einem anhängigen Strafverfahren zu, welcher aus der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit eines Beamten einen für ihn schädlichen Ausgang des Strafverfahrens befürchtet und daher ein Recht auf Amtsverschwiegenheit geltend macht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 155 Abs. 2 StPO hinzuweisen, wonach eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit jedenfalls nicht besteht, soweit der Zeuge im Dienste der Strafrechtspflege Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat oder Anzeigepflicht besteht. Das Interesse an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren wird in der Regel das Interesse des Beschuldigten an der Geheimhaltung allenfalls der Amtsverschwiegenheit unterliegender Tatsachen überwiegen (vgl. VwGH 29.11.2000, 2000/09/0079 betreffend ein Disziplinarverfahren). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des Paragraph 155, Absatz 2, StPO hinzuweisen, wonach eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit jedenfalls nicht besteht, soweit der Zeuge im Dienste der Strafrechtspflege Wahrnehmungen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht hat oder Anzeigepflicht besteht. Das Interesse an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren wird in der Regel das Interesse des Beschuldigten an der Geheimhaltung allenfalls der Amtsverschwiegenheit unterliegender Tatsachen überwiegen (vergleiche VwGH 29.11.2000, 2000/09/0079 betreffend ein Disziplinarverfahren).

Durch die mit dem angefochtenen Bescheid vom 02.04.2014 erfolgte Entbindung der Präsidentin des Bundesdenkmalamtes von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit in dem gegen den BF anhängigen Strafverfahren konnte der BF daher in keinen subjektiven Rechten verletzt werden. Die Zurückweisung der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde mit der Berufungsvorentscheidung vom 20.06.2014 erfolgte daher im Ergebnis zu Recht.

Die Beschwerde war daher gemäß § 28 Abs. 2 VwGGV in Verbindung mit § 46 BDG 1979 als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGGV in Verbindung mit Paragraph 46, BDG 1979 als unbegründet abzuweisen.

Hingewiesen wird darauf, dass das Bundesverwaltungsgericht zur Erledigung der neben der Bescheidbeschwerde gleichzeitig auch erhobenen "Aufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten des Bundesdenkmalamtes" nicht zuständig ist.

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; die in Pkt. II.2. dargelegte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; die in Pkt. römisch zwei.2. dargelegte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Amtsverschwiegenheit - Entbindung, Beschuldigter,
Beschwerdevorentscheidung, Denkmalschutz, Parteistellung,
Strafverfahren, subjektive Rechte, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W106.2009774.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at